

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 54. Sitzung am 14. März 2018 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2018

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Da im Bewertungsausschuss eine Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss nicht zu Stande kam, wurde der Erweiterte Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 4 SGB V angerufen, der den Inhalt gemäß § 87 Abs. 5 SGB V festgesetzt hat.

2. Regelungshintergrund und Regelungsinhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 21. April 2016 die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) im Abschnitt D. III („Früherkennungsuntersuchungen auf kolorektales Karzinom“) geändert. Ab dem 1. Januar 2017 gelten demnach für die im Anschluss an einen positiven iFOBT durchgeführten Abklärungskoloskopien dieselben Dokumentationsanforderungen wie für die Früherkennungskoloskopien.

Da es aufgrund dieser Änderungen zu Meinungsverschiedenheiten bezüglich der korrekten Abrechnung der im Anschluss an einen positiven iFOBT durchgeführten Abklärungskoloskopien gekommen ist, ist eine Klarstellung im EBM erforderlich geworden.

Durch die Anpassung der Überschrift der Gebührenordnungsposition 01741 wird klar gestellt, dass diese Gebührenordnungsposition ausschließlich für die Abrechnung von Früherkennungskoloskopien gemäß § 37 Absatz 3 der KFE-RL vorgesehen ist. Die Abrechnung der im Anschluss an einen positiven iFOBT durchgeführten Abklärungskoloskopien hat über die Gebührenordnungsposition 13421 zu erfolgen.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses zur Anpassung des EBM. Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Beschlusstext.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2018 in Kraft.